

Vorsorgegelder im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Welche Vorsorgemittel sind pfändbar?

Sind Vorsorgemittel arrestier- und pfändbar? Welche Mittel fallen in die Konkursmasse? Was ist zu beachten, wenn der Arbeitgeber oder die Vorsorgeeinrichtung in Konkurs fällt? Eine Übersicht aus verschiedenen Perspektiven mit Blick auf die Rechtsprechung.

Autoren: **Evelyn Schilter und Roger Imboden**

Sowohl obligatorisches als auch überobligatorisches Vorsorge- und Freizügigkeitsguthaben sowie auch Säule-3a-Guthaben sind zunächst unpfändbar. Erst bei Fälligkeit des Leistungsanspruchs (z.B. Rente, Kapital, Barauszahlung Freizügigkeitsleistung, WEF-Vorbezug) werden sie pfändbar. Vorsorgeleistungen, die einen Erwerbsausfall oder Unterhaltsanspruch abgelten, sind beschränkt, d.h. maximal für ein Jahr und nur bis zum Notbedarf pfändbar, andere unbeschränkt. Renten der 1. Säule (AHV/IV) sind selbst nach Fälligkeit und Beginn ihrer Auszahlung absolut unpfändbar,¹ während Säule-3a-Leistungen (gebundene Selbstvorsorge) beschränkt pfändbar sind und Kapitalleistungen der Säule 3b (freie Selbstvorsorge) in ihrer Gesamtheit gepfändet werden können. Bei Altersleistungen von Freizügigkeitseinrichtungen hängt die Pfändbarkeit von der Verwendung der Mittel ab.

Die versicherte Person als Schuldnerin

Vermag eine Person ihren Verpflichtungen nicht mehr nachzukommen, können Gläubiger ihre Forderungen auf dem Weg

der Betreibung durchsetzen. Abhängig von der Person des Schuldners und davon, ob die Forderung pfandgesichert ist, erfolgt die Betreibung auf Pfändung, auf Pfandverwertung oder auf Konkurs.² Es stellt sich die Frage, ob und inwiefern Vorsorgemittel zur Deckung der Schulden herangezogen werden können. Gläubiger können ihre Forderungen unter Umständen auch vorsorglich durch einen Arrest sichern. Pfändbare Vorsorgeleistungen sind auch arrestierbar,³ sofern die weiteren Voraussetzungen für einen Arrest⁴ erfüllt sind.

Im Betreibungs- oder Konkursverfahren wird festgestellt, welche Vermögenswerte gepfändet werden können. Grundsätzlich sind Vorsorge-, Freizügigkeits- sowie Säule-3a-Guthaben unpfändbar, solange sie nicht fällig sind.⁵ Nicht

² Art. 38 ff. SchKG.

³ Art. 275 SchKG i.V.m. Art. 91-109 SchKG; siehe auch Lorandi Franco, AJP 1997: Pfändbarkeit und Arrestierbarkeit von Leistungen der 2. Säule (BVG), S. 1172.

⁴ Art. 271 ff. SchKG.

⁵ Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG; Art. 39 Abs. 1 BVG; Art. 4 Abs. 1 BVV 3 i.V.m. Art. 39 BVG; Lorandi, a.a.O., S. 1172; vgl. auch BGE 148 III 232 E. 6.2.

¹ Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG.

steuerbefreite Mittel, z.B. aus der Säule 3b, sind hingegen ungeschützt. Es stellt sich zunächst die Frage, wann eine Vorsorgeleistung fällig wird, und anschliessend, ob und in welchem Umfang sie nach Eintritt der Fälligkeit pfändbar wird.

Sobald Vorsorgeleistungen infolge Eintritts eines Vorsorgefalls (Alter, Invalidität oder Tod) nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen fällig werden, gelten Renten- und Kapitalleistungen aus der 2. Säule und der Säule 3a als beschränkt pfändbar.⁶ Dazu gehören auch Altersleistungen, die gemäss dem Freizügigkeitsgesetz⁷ ausbezahlt werden und dem Lebensunterhalt dienen.⁸ D.h. sie können für maximal ein Jahr und höchstens bis zum persönlichen oder familiären Notbedarf gepfändet werden. Die Entscheidung darüber liegt beim zuständigen Betreibungsamt, das sich am betreibungsrechtlichen Existenzminimum orientiert.⁹ Falls der Schuldner das erhaltene Vorsorgekapital mit seinem übrigen Vermögen vermischt hat oder auf andere Weise zu erkennen gibt, dass er es zweckwidrig nicht für seinen Unterhalt verwenden wird, entfällt der Schutz und das Kapital wird unbeschränkt pfändbar.¹⁰ Das Aargauer Obergericht beurteilte einen Fall, in dem die Schuldnerin nachwies, dass sie vorzeitig

bezogene Altersleistungen getrennt vom übrigen Vermögen aufbewahrte, nur einen festen monatlichen Betrag verbrauchte und ihren Lebensstandard nicht erhöhte. Das Gericht anerkannte die Verwendung zum Lebensunterhalt und bestätigte die beschränkte Pfändbarkeit.¹¹

Auf die übrigen Freizügigkeitsfälle ist der Grundsatz der beschränkten Pfändbarkeit nicht anwendbar. Auch wenn sie vor Fälligkeit ebenfalls unpfändbar sind, sind sie nach Fälligkeit unbeschränkt pfändbar.¹² Es gilt drei Fälle zu unterscheiden:

1. Leistungen zur Aufrechterhaltung des Vorsorgezwecks (Wechsel der Vorsorgeeinrichtung, Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto oder -police oder Überweisung an BVG-Auffangeinrichtung) sind im betreibungsrechtlichen Sinne noch nicht fällig und daher absolut unpfändbar.¹³ Das Bundesgericht musste jüngst entscheiden, wann eine Altersleistung einer Freizügigkeitseinrichtung fällig und damit beschränkt pfändbar wird. Es bestätigte, dass die Freizügigkeitsleistung erst pfändbar wird, wenn die versicherte Person die Auszahlung verlangt, beziehungsweise die Fälligkeit nach Art. 16 FZV eintritt. Das blosse Recht auf eine vorzeitige Altersleistung löst noch keine Fälligkeit aus, solange die versicherte Person die Auszahlung nicht beantragt hat.¹⁴

2. Leistungen bei Vorliegen eines Barauszahlungstatbestands (Wegzug ins Ausland, Selbständigkeit, Geringfügigkeit) werden fällig und sind unbeschränkt pfändbar, wenn der Barauszahlungstatbestand eintritt, die versicherte Person sie beantragt und nicht nachträglich obligatorisch oder freiwillig versichert bleibt.¹⁵ In diesem Fall sind die Leistungen nicht mehr für den Erhalt des Le-

⁶ Art. 93 SchkG; BGE 148 III 232 E. 6.2.2; bezüglich Säule 3a vgl. auch BGE 121 III 285.

⁷ Art. 16 Abs. 1 FZV; nach der seit 1. Januar 2024 geltenden Fassung werden sie frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters auf Antrag der versicherten Person zur Auszahlung, bei Erreichen des Referenzalters bzw. bei weiterer Erwerbstätigkeit und Aufschub des Altersrücktritts spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters fällig.

⁸ Entscheid Obergericht Aargau vom 21. Dezember 2021 (KBE.2021.26), publiziert in SJZ 120/2024 (Nr. 6) S. 288 vom 1. April 2024.

⁹ Vgl. die vom Bundesgericht im Urteil BGE 130 III 47 anerkannten Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz sowie z.B. auch das Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich an die Bezirksgerichte und die Betreibungsämter betreffend Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums.

¹⁰ Lorandi, a.a.O., S. 1175; Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau vom 5. Dezember 2023 (KBE.2023.30) E. 2.3.3.

TAKE AWAYS

- Die gebundenen Vorsorgegelder aus der 2. und der 3. Säule sind grundsätzlich so lange nicht pfändbar und arrestierbar, als diese nicht fällig werden.
- Fällige Leistungen sind beschränkt oder unbeschränkt pfändbar, je nachdem, ob sie weiterhin der Vorsorge bzw. dem Lebensunterhalt dienen. Ist dies der Fall, ist die Leistung lediglich beschränkt pfändbar, d.h. nur bis zum Notbedarf und längstes für ein Jahr.
- Im Konkurs des Arbeitgebers sind die getrennt in einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge gehaltenen Mittel geschützt und die Forderungen der Vorsorgeeinrichtungen gegenüber dem Arbeitgeber privilegiert.
- Bei Zahlungsausfall der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge bestehen teilweise Absicherungen oder Privilegierungen.

¹¹ Entscheid Obergericht Kanton Aargau vom 21. Dezember 2021 (KBE.2021.26), publiziert in SJZ 120/2024 (Nr. 6) S. 288 vom 1. April 2024 m.w.H.

¹² Lorandi, a.a.O., S. 1175.

¹³ Lorandi, a.a.O., S. 1173; bestätigt in BGE 148 III 232 E. 6.3.

¹⁴ BGE 148 III 232, E. 6.4; vgl. auch Fussnote 7 zur inzwischen geänderten Fassung von Art. 16 Abs. 1 FZV.

¹⁵ Art. 5 FZG; Lorandi, a.a.O., S. 1173.

bensstandards des Empfängers bestimmt.¹⁶ Vorsorgeeinrichtungen müssen die Barauszahlungsgründe prüfen und können sich nicht nur auf die Behauptungen des Anspruchsberechtigten verlassen. Solange kein Gesuch gestellt wird und keine Auszahlung erfolgt, sind die Gelder unpfändbar.¹⁷ Es ist auch nicht rechtsmissbräuchlich, wenn jemand ins Ausland wegzieht und die Leistung nicht verlangt, obwohl er könnte.¹⁸ Eine Barauszahlung ist ein Recht, aber keine Pflicht.

3. Bei einem WEF-Vorbezug entfällt der Vorsorgeschutz, da der Vorsorgezweck nicht mehr erfüllt wird. Sowohl die vorbezogene Leistung als auch das Grund-eigentum können uneingeschränkt ge-pfändet und verwertet werden.¹⁹

Der Arbeitgeber als Schuldner

Der Arbeitgeber schuldet der Vorsorgeeinrichtung sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerbeiträge (Art. 66 Abs. 2 BVG). Gerät der Arbeitgeber in Verzug, kann die Vorsorgeeinrichtung Verzugs-zinsen verlangen und muss spätestens drei Monate nach Fälligkeit die Aufsicht über Zahlungsausstände sowie die Revisionsstelle über entsprechende Meldun-gen an die Aufsicht informieren (Art. 58a BVV 2). Im Konkurs des Arbeitgebers werden gewisse Forderungen der Arbeitnehmer und Personalvorsorgeeinrich-tung(en) gegenüber dem Arbeitgeber in der ersten Klasse kolloziert und damit im Rang vor anderen Forderungen befriedigt, vorausgesetzt, es sind genügend Mittel in der Konkursmasse vorhanden.²⁰

Die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge als Schuldnerinnen

Wenn Vorsorgeeinrichtungen in Unter-deckung geraten, sind zunächst Sanierungs-massnahmen zu ergreifen. Der Sicher-heitsfonds tritt erst ein, wenn die Vor-sorgeeinrichtung zahlungsunfähig ist, d.h. fällige Leistungen nicht erbringen

kann und eine Sanierung nicht mehr mög-lich ist, sodass z.B. ein Liquidations- oder Konkursverfahren eröffnet wird.²¹ Der Sicherheitsfonds sichert sowohl gesetz-lische Mindestleistungen als auch regle-mentarische Leistungen bis zu einer ge-wissen Höhe.²² Forderungen der versi-cherten Personen haben Vorrang in der ersten Klasse.²³ Es kann auch zu einer Abwicklung durch die Aufsichtsbehörde kommen (Art. 53c und 53d BVG). Für 1e-, Freizügigkeits- und Säule-3a-Einrichtun-gen leistet der Sicherheitsfonds nicht.²⁴ Gegebenenfalls können versicherte Per-sonen ihre Mittel rechtzeitig in eine an-dere, solventere Einrichtung transferie-ren.²⁵ Bei Konkurs von Freizügigkeits-oder Säule-3a-Bankstiftungen sind Versichertengelder unabhängig von den übrigen Einlagen der versicherten Person bis zu 100 000 Franken in der zweiten Klasse privilegiert.²⁶ Bei Versicherungen werden die Ansprüche aus Freizügig-keitspolicien bevorzugt bedient und ha-ben bei der Verteilung des gebundenen Vermögens Vorrang vor anderen Gläubi-gern. Sie werden der zweiten Klasse zu-geordnet.²⁷

¹⁶ BGE 148 III 232 E. 6.2.2.

¹⁷ BGE 148 III 232 E. 6.3.5.

¹⁸ BGE 121 III 31 E. 2b und c; BGE 121 III 285 E. 4.

¹⁹ Lorandi, a.a.O., S. 1174.; BSV-Mitteilungen Nr. 128, N 842, Ziff. 1.4.

²⁰ Art. 219 Abs. 4 lit. a und b SchKG.

²¹ Art. 65d Abs. 1 BVG; Art. 25 SFV.

²² Art. 56 Abs. 1 lit. b und c BVG; Art. 56 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 BVG.

²³ Art. 219 Abs. 4 lit. b SchKG.

²⁴ Art. 57 BVG; 1e-Stiftungen bezahlen zwar Beiträge an den Sicherheitsfonds, können aber keine Leistungen beanspruchen.

²⁵ Art. 12 Abs. 2 FZV.

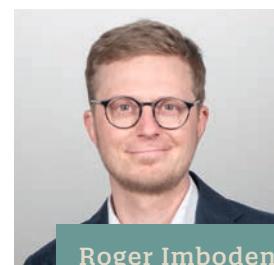
²⁶ Art. 37a BankG; Art. 219 Abs. 4 lit. f SchKG; Zurzeit wird eine Erhöhung der Einlagesiche- rungen bei Banken gefordert: Motion zu Handen des Nationalrates vom 11. April 2023 betreffend «Höhere Einlagensicherung» (23.3477). Der Bundesrat und der Nationalrat haben die Motion abgelehnt. Der Bundesrat wird sich aber im Rahmen des nächsten Be-richts des Bundesrats zu den systemrelevanten Banken mit der Frage auseinandersetzen, welche Massnahmen im Bereich der Einlagen-sicherung angezeigt sind.

²⁷ Art. 17, 54a und Art. 54abis VAG.



Evelyn Schilter

Rechtsanwältin, lic. iur., LL.M.
Head of Legal Retirement, WTW



Roger Imboden

MLaw, Legal Consultant, WTW